



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION

06

INTERNATIONAL **BIATHLON** UNION
BIATHLON INTEGRITY
UNIT-REGELN

Gültig ab 19. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I BIATHLON INTEGRITY UNIT

1. Einführung	3
2. Zuständigkeit	3
3. Sitz	4
4. Operative Struktur	4
5. Personal	4
6. Systeme und Sicherheit	4
7. Webseite und Markenzeichen	4

TEIL II DER BIU-VORSTAND

8. Zusammensetzung	6
9. Ernennung	6
10. Befugnisse	7
11. Pflichten	8
12. Sitzungen, Abstimmungen und Beschlüsse	9
13. Berichterstattung	10
14. Entschädigung, Vergütung und Auslagen	11

TEIL III DER LEITER DER BIU

15. Ernennung	12
16. Zuständigkeit	12

TEIL IV FINANZEN

17. Finanzierung	14
18. Buchhaltung	14

TEIL I BIATHLON INTEGRITY UNIT

1. Einführung

1.1 Artikel 29 der Verfassung verpflichtet die IBU, einen umfassenden IBU-Integrity Code zu erstellen und in Kraft zu halten und eine Biathlon Integrity Unit (BIU) mit folgendem Mandat einzurichten:

1.1.1 um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Biathlonsports und in die Entschlossenheit der IBU, durch eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des IBU-Integrity Codes alle erforderlichen Schritte zum Schutz dieser Integrität zu unternehmen, aufrechtzuerhalten, und

1.1.2 um im Rahmen dieser Bemühungen sicherzustellen, dass die IBU ihren Verpflichtungen als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes sowie ihren anderen in der Verfassung und den Regeln festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Governance und ethische Compliance jederzeit in vollem Umfang nachkommt.

1.2 Die vorliegenden BIU-Regeln wurden auf der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 verabschiedet. Sie ergänzen Teil VIII der Verfassung, in der das Mandat und die Befugnisse der BIU und ihre operative Unabhängigkeit festgelegt sind (Artikel 29 und 30), indem sie Struktur und Funktionsweise der BIU einschließlich der jeweiligen Befugnisse, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des BIU-Vorstands und des Leiters der BIU sowie ihrer Finanzen beschreiben und festlegen.

1.3 Die BIU-Regeln treten mit Wirkung zum 19. Oktober 2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ersetzen sie alle früheren IBU-Regeln, die den gleichen Gegenstand betreffen. Der Vorstand kann sie auf Antrag des BIU-Vorstands von Zeit zu Zeit ändern und/oder ergänzen, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen BIU-Regeln und der Verfassung hat die Verfassung Vorrang.

1.4 Die BIU-Regeln unterliegen österreichischem Recht und sind gemäß diesem Recht und den Auslegungsregeln laut Anhang 1 der Verfassung auszulegen.

1.5 Sofern nicht Anderes angegeben ist, gelten die in Anhang 1 der Verfassung enthaltenen Definitionen und Auslegungsregeln auch für die vorliegenden BIU-Regeln. Definierte Begriffe sind kursiv gedruckt.

2. Zuständigkeit

2.1 Gemäß Artikel 29.3 der Verfassung gehört es zu den Hauptaufgaben der BIU,

2.1.1 alle IBU-Funktionäre (einschließlich IBU-Mitarbeiter), NV-Mitglieder, Funktionsträger und Mitarbeiter von NV-Mitgliedern, Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die an den IBU-Integrity Code gebunden sind, über ihre Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex zu informieren und dessen Einhaltung zu überwachen,

2.1.2 die Einhaltung der Verpflichtungen der IBU als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes sowie der anderen in der Verfassung und den Regeln festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Governance und ethische Compliance zu überwachen,

2.1.3 im Namen der IBU mögliche Verletzungen des IBU-Integrity Codes zu untersuchen,

2.1.4 im Namen der IBU behauptete Verstöße gegen den IBU-Integrity Code vor der Disziplinarkommission zu verfolgen,

2.1.5 im Namen der IBU Berufungen an den CAS gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission zu verfolgen/zu verteidigen, und

2.1.6 relevante Erkenntnisse und Informationen von anderen relevanten Behörden zu erhalten und mit diesen zu teilen.

3. Sitz

3.1 Die BIU hat ihren Sitz an einem oder mehreren Standorten, wie vom Vorstand auf Empfehlung des BIU-Vorstands beschlossen.

3.2 Die Räumlichkeiten der BIU haben gänzlich von denen der Zentrale und allen anderen Büros der IBU getrennt zu sein. Sie können sich im gleichen Gebäude wie die IBU-Büros befinden, vorausgesetzt sie lassen sich solcherart absichern, dass sie niemand ohne Wissen und Zustimmung der BIU-Mitarbeiter betreten kann.

4. Operative Struktur

4.1 Die operative Struktur der BIU einschließlich ihrer Abteilungen und die personelle Zusammensetzung werden vom BIU-Vorstand auf Empfehlung des Leiters der BIU genehmigt.

4.2 Wenn der Generalsekretär zustimmt, kann die BIU Funktionen und Dienstleistungen der IBU-Mitarbeiter zu vereinbarten Bedingungen nutzen, vorausgesetzt dass die Unabhängigkeit der BIU zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und die Vertraulichkeit der Arbeit der BIU gewahrt bleibt.

4.3 Der Leiter der BIU und der Generalsekretär werden in Schriftform Protokolle und Richtlinien erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die alltäglichen Angelegenheiten zu regeln, die sowohl für die BIU als auch für die IBU im Allgemeinen relevant sind. Dies kann externe Mitteilungen über integritätsbezogene Angelegenheiten, die Offenlegung von Informationen, welche die IBU erhält und die sich auf die Arbeit der BIU beziehen sowie Personalrichtlinien und -verfahren umfassen. Die Protokolle und Richtlinien müssen, soweit durchführbar, die Unabhängigkeit der BIU und die Vertraulichkeit ihrer Arbeit wahren.

5. Personal

5.1 Alle BIU-Mitarbeiter werden von der IBU angestellt oder beschäftigt, berichten aber an den Leiter der BIU oder seinen Vertreter.

5.2 Alle Festanstellungen für BIU-Mitarbeiter werden auf der offiziellen BIU-Webseite und der offiziellen IBU-Webseite öffentlich ausgeschrieben, es sei denn, die Stellen werden mit Personen besetzt, die bereits IBU-Mitarbeiter sind.

5.3 Keine Person darf als BIU-Mitarbeiter beschäftigt oder angestellt werden, wenn sie IBU-Mitarbeiter oder ein anderer IBU-Funktionär ist.

6. Systeme und Sicherheit

6.1 Der Leiter der BIU wird ausreichende Systeme und Verfahren einrichten, um die Sicherheit aller von der BIU gespeicherten Informationen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass solche Informationen in allen wesentlichen Belangen vertraulich behandelt werden (einschließlich von IBU-Funktionären und IBU-Mitarbeitern). Solche Systeme und Verfahren sollten den aktuellen Best Practice-Standards für die Akkreditierung von Unternehmen entsprechen und müssen streng mit den geltenden Datenschutzgesetzen übereinstimmen. Der Leiter der BIU stellt sicher, dass solche Systeme und Verfahren dokumentiert werden.

7. Webseite und Markenzeichen

7.1 Die BIU wird unter dem Namen der Biathlon Integrity Unit eine eigene offizielle BIU-Webseite einrichten und pflegen.

7.2 Die BIU wird ein eigenes Erkennungszeichen haben, das sowohl ihre Verbundenheit mit der IBU als auch ihre Unabhängigkeit von dieser widerspiegelt. Alle Zeichen der BIU müssen in Absprache mit dem Präsidenten gestaltet und von diesem genehmigt werden.

7.3 Das gesamte geistige Eigentum der BIU, einschließlich der von ihr verwendeten Zeichen, verbleibt bei der IBU.

7.4 Der BIU-Vorstand wird in Absprache mit dem Präsidenten Richtlinien und Verfahren für die Verwendung dieser Zeichen festlegen.

TEIL II DER BIU-VORSTAND

8. Zusammensetzung

8.1 Gemäß Artikel 30.3 der Verfassung besteht der BIU-Vorstand aus drei unabhängigen Mitgliedern, einem Mitglied des IBU Vorstands und dem Leiter der BIU.

8.2 Jedes Mitglied des BIU-Vorstands gilt als IBU-Funktionär. Um in den BIU-Vorstand berufen zu werden, muss daher eine solche Person gemäß Artikel 27 der Verfassung geeignet sein.

8.3 Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung ermittelt und bestimmt ein Ad-hoc Screening Panels, das sich aus unabhängigen, vom IBU Vorstand ernannten Personen zusammensetzt, die Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten für die Ernennung zum unabhängigen Mitglied des ersten BIU-Vorstands. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird das Überprüfungsgremium die Unabhängigkeit und Eignung der Kandidaten zur Besetzung etwaiger offener Stellen, die unter den unabhängigen Mitgliedern des BIU-Boards entstehen, ermitteln und bestimmen und alle Fragen behandeln, die sich im Zusammenhang mit ihrer Unabhängigkeit und/oder Eignung nach einer solchen Ernennung ergeben. Wird nach seiner Ernennung ein unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands vom Screening Panel oder gegebenenfalls vom Vetting Panel als nicht geeignet eingestuft, erlischt automatisch dessen Funktion im BIU- Vorstand.

9. Ernennung

9.1 Gemäß Artikel 13.2.8 der Verfassung werden die unabhängigen Mitglieder des ersten BIU- Vorstands vom Kongress anlässlich der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 und die nachfolgenden Mitglieder des BIU-Vorstands vom Kongress in den nachfolgenden Wahlversammlungen ernannt. In jedem Fall läuft der Ernennungsprozess wie folgt ab:

9.1.1 Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung werden ein Ad-hoc Screening Panel (im Jahr 2019) und das Vetting Panel (in den Folgejahren) Personen zur Ernennung als unabhängige Mitglieder des BIU-Vorstands ermitteln und diese dem Kongress vorschlagen. Die Empfehlungen erfolgen nach entsprechender Stellenausschreibung auf der offiziellen IBU-Webseite (für alle offenen Stellen nach dem Kongress 2019) und auf Basis der Beurteilungen, Interviews und Überprüfung von Bewerbern, die das Gremium nach eigenem Ermessen vornahm.

9.1.2 Der Kongress ernennt die drei unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands gemäß Artikel 13.2.8 der Verfassung zu ernennen, einschließlich der Ernennung eines von ihnen zum Vorsitzenden des BIU-Vorstands.

9.1.3 Der Vorstand wählt spätestens in seiner ersten Sitzung nach der Versammlung des Kongresses ein Mitglied des Vorstands als nicht stimmberechtigtes Mitglied des BIU- Vorstands.

9.1.4 Der Leiter der BIU ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des BIU-Vorstands. Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die Position des Leiters der BIU unbesetzt ist, ist auch seine Position im BIU-Vorstand unbesetzt.

9.2 Vorbehaltlich der Regel 9.4 endet die Amtszeit der Mitglieder des ersten BIU-Vorstands mit dem Ende der ersten Wahlversammlung, die nach der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 abgehalten wird, und die Amtszeit der Mitglieder der nachfolgenden BIU-Vorstände beträgt etwa vier Jahre, beginnend mit dem Ende der Wahlversammlung, in der sie ernannt werden, und endend mit dem Ende der nächsten Wahlversammlung, in der sie ersetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Leiter der BIU, der durchgehend Mitglied des BIU-Vorstands bleibt.

9.3 Ein Mitglied kann am Ende seiner Amtszeit wieder in den BIU-Vorstand berufen werden, es sei denn, dass es - mit oder ohne Unterbrechung - bereits drei volle Amtszeiten absolviert hat.

9.4 Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die Position eines Mitglieds des BIU-Vorstands vor Ablauf der Amtszeit, für die es ernannt oder gewählt wurde, aus welchem Grund auch immer (einschließlich (i) des Rücktritts, (ii) des Todes, (iii) einer Entscheidung, dass die Person nicht mehr geeignet sei, (iv) der Entlassung oder des Ausscheidens gemäß der Verfassung oder (v) der Entlassung wegen schwerwiegender, wiederholter oder anhaltender Pflichtverletzung(en)) vakant wird, so wird,

9.4.1 wenn die Position eines unabhängigen Mitglieds vakant wird, diese bis zur nächsten Versammlung des Kongresses von einer vom Vorstand auf Empfehlung des Vetting Panels ernannten Person besetzt, wobei die Ernennung dem Kongress zur Ratifizierung in seiner nächsten Versammlung vorzulegen ist;

9.4.2 wenn die Position des Mitglieds des Vorstands vakant wird (sei es wegen Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus anderem Grund), dieses im BIU-Vorstand durch ein anderes von den anderen Mitgliedern des Vorstands gewähltes Mitglied des Vorstands ersetzt;

9.4.3 wenn der Leiter der BIU aus dem Dienst der IBU ausscheidet, dieser im BIU-Vorstand durch seinen Nachfolger als Leiter der BIU ersetzt.

10. Befugnisse

10.1 Der BIU-Vorstand ist für die Leitung der BIU verantwortlich und stellt sicher, dass diese ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit der Verfassung und diesen BIU-Regeln wahrnimmt.

10.2 Der BIU-Vorstand hat die Befugnis zu Folgendem:

10.2.1 Genehmigung und Überprüfung eines strategischen Plans für die BIU (der auch eine externe Prüfung der Tätigkeiten der BIU durch eine unabhängige externe Agentur vorsieht) und regelmäßige Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf diesen strategischen Plan,

10.2.2 Genehmigung und Überprüfung eines Jahresplans, Budgets und einer Dreijahresvorschau bezüglich des Finanzierungsbedarfs der BIU sowie regelmäßige Überwachung der Entwicklung im Vergleich zum Jahresplan und Budget,

10.2.3 Genehmigung und Überprüfung der Anti-Doping- und Integritätsprogramme für die BIU, auf Empfehlung des Leiters der BIU,

10.2.4 Ernennung des Leiters der BIU (einschließlich aller Bedingungen dieser Ernennung) und Überwachung seiner Leistung sowie gegebenenfalls Beendigung seiner Bestellung,

10.2.5 Identifizierung und Management der Risiken, die sich in Bezug auf die BIU und den IBU-Integrity Code ergeben,

10.2.6 Überprüfung und Empfehlung an den Vorstand aller Änderungen der Verfassung und der Regeln (einschließlich dieser BIU-Regeln und des IBU-Integrity Codes), die für den Auftrag der BIU relevant sind;

10.2.7 Genehmigung und Änderung von Richtlinien und Verfahren für die Tätigkeit der BIU, insbesondere um sicherzustellen, dass die BIU unabhängig von der IBU arbeitet (stets vorausgesetzt, dass solche Richtlinien und Verfahren im Einklang mit der Verfassung stehen),

10.2.8 Einrichten von Ausschüssen des BIU-Vorstands und anderer Gruppierungen, Arbeitsgruppen oder Personen, die bestimmte Aspekte der Arbeit des BIU-Vorstands im Rahmen seiner übertragenen Befugnisse wahrnehmen,

10.2.9 Überprüfung von Entscheidungen des Leiters der BIU dahin gehend,

10.2.9.1 ob die BIU (im Namen der IBU) Verfahren wegen Verletzung des IBU-Integrity Codes einleiten soll,

10.2.9.2 ob die BIU (im Namen der IBU) die Erledigung eines Verfahrens mit dem/den Verfahrensbeteiligten ohne Einschaltung der Disziplinarkommission vereinbaren soll,

10.2.9.3 ob die BIU (im Namen der IBU) Entscheidungen von Disziplinarkommissionen in Fällen, die sich nach dem IBU-Integrity Code richten, beim CAS anfechten soll, und/oder

10.2.9.4 ob die BIU (im Namen der IBU) an einem Rechtsmittelverfahren oder einem anderen Verfahren vor dem CAS oder vor einem anderen Gremium teilnehmen soll, bei dem die IBU nicht Parteistellung hat.

10.2.10 Richtlinien und Verfahren für das Fällen anderer Entscheidungen zu genehmigen und zu ändern, die dem Leiter der BIU gemäß dem IBU-Integrity Code und/oder diesen BIU-Regeln obliegen;

10.2.11 so es vom Leiter der BIU verlangt wird, Entscheidungen zu treffen, die ihm gemäß dem IBU-Integrity Code oder diesen BIU-Regeln obliegen;

10.2.12 Empfehlungen an den Vorstand oder den Kongress auszusprechen zu einem Vorschlag des Vorstands bzw des Kongresses, NV-Mitglieder zu suspendieren oder zu sanktionieren;

10.2.13 die Kontrolle der Ausgaben zu überwachen und die der BIU zugewiesenen Mittel umsichtig einzusetzen;

10.2.14 dem Vorstand die Eröffnung von Bankkonten im Namen der "IBU - Biathlon Integrity Unit" zu empfehlen, deren Existenz der BIU-Vorstand für notwendig oder hilfreich hält, um das Mandat der BIU zu erfüllen;

10.2.15 die Unterstützung oder Beratung durch eine Person oder Organisation zur Unterstützung bei der Erfüllung des Mandats der BIU in Anspruch zu nehmen oder zu vereinbaren;

10.2.16 Richtlinien und Verfahren festzulegen, mit welchen Befugnisse auf den Leiter der BIU und andere BIU-Mitarbeiter übertragen sowie deren Befugnisse beschränkt werden können, um die notwendige Kontrolle der Mittel und Ausgaben der BIU zu gewährleisten;

10.2.17 wichtige Geschäfte im Zusammenhang mit der BIU zu genehmigen, dies unter Beachtung der mit dem Vorstand vereinbarten Beschränkungen und Verfahren;

10.2.18 dem Kongress und dem Vorstand in Übereinstimmung mit der Verfassung und diesen BIU-Regeln Bericht zu erstatten, und

10.2.19 unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung alle weiteren Maßnahmen zu setzen, die zur Erfüllung des in Artikel 29 der Verfassung genannten Mandats der BIU erforderlich oder wünschenswert sind.

11. Pflichten

11.1 Die Mitglieder des BIU-Vorstands sind stets verpflichtet,

11.1.1 nach Treu und Glauben und im besten Interesse der BIU zu handeln,

11.1.2 die Befugnisse des BIU-Vorstands im Sinne der ordnungsgemäßen Zwecke auszuüben,

11.1.3 in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Regeln, einschließlich des IBU- Integrity Codes und dieser BIU-Regeln, zu handeln und sicherzustellen, dass der BIU- Vorstand gleichermaßen handelt,

11.1.4 den Ruf für hohe Standards in Verbindung mit der Geschäftsführung zu wahren,

11.1.5 alle Entscheidungen des BIU-Vorstands einzuhalten und diesen nicht öffentlich zu widersprechen, auch wenn sie persönlich nicht mit diesen einverstanden sind,

11.1.6 unabhängig von den Organen der IBU einschließlich des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Vorstands und der Komitees zu handeln, vorbehaltlich des in den vorliegenden BIU-Regeln festgelegten Umfangs,

11.1.7 die Geschäfte der BIU nicht in einer Weise zu führen, die geeignet ist, für die Gläubiger der IBU das erhebliche Risiko eines schwerwiegenden Verlusts zu begründen;

11.1.8 Verpflichtungen der BIU nur dann einzugehen, wenn sie davon ausgehen können, dass die BIU die Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen in der Lage sein wird;

11.1.9 mit Ausnahme des Vorsitzenden nicht öffentlich im Namen des BIU-Vorstands zu sprechen oder Erklärungen abzugeben, es sei denn, der Vorsitzende ermächtigt hierzu oder es liegt eine schriftliche Ermächtigung des BIU-Vorstands vor;

11.1.10 die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis anzuwenden, die ein vernünftiges Mitglied des BIU-Vorstands unter den gleichen Umständen anwenden würde;

11.1.11 dem BIU-Vorstand Art und Umfang jeglichen Interesses, das sie an einem Geschäft oder geplanten Geschäft der BIU haben, offenzulegen, sobald sie von diesem Interesse oder dem entsprechenden Geschäft Kenntnis erlangen;

11.1.12 Informationen, die ihnen nicht bekannt geworden wären, wenn sie nicht Mitglied des BIU-Vorstands wären, nicht an außenstehende Personen weiterzugeben, diese zu verwerten oder sonst wie zu verwenden, es sei denn dies geschieht

11.1.12.1 für die Zwecke der BIU und in Absprache mit dem BIU-Vorstand, oder

11.1.12.2 aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung;

11.1.13 sich angemessen zu bemühen, an allen Sitzungen des BIU-Vorstands teilzunehmen und aktiv an diesen mitzuwirken; und

11.1.14 an einer jährlichen Überprüfung der Leistung des BIU-Vorstands in der vom BIU-Vorstand festgelegten Weise teilzunehmen.

11.2 Zusätzlich zu seinen allgemeinen Pflichten als Mitglied des BIU-Vorstands hat der Vorsitzende des BIU-Vorstands folgende Aufgaben:

11.2.1 der führende Botschafter und Sprecher der BIU zusammen mit dem Leiter der BIU gemäß den vom BIU-Vorstand beschlossenen Richtlinien zu sein;

11.2.2 die BIU zu fördern und mit anderen Sportorganisationen, öffentlichen und privaten Organisationen und Behörden (einschließlich der WADA) und anderen Stakeholdern, einschließlich der Medien, in Kontakt zu treten und mit diesen zusammenzuarbeiten;

11.2.3 den Vorsitz in den Sitzungen des BIU-Vorstands zu führen, die Arbeit des BIU-Vorstands zu leiten und auch sicher zu stellen, dass der BIU-Vorstand Good Governance-Praktiken umsetzt, effektiv funktioniert, im Rahmen seiner Befugnisse handelt und seinen Verpflichtungen und Zuständigkeiten nachkommt;

11.2.4 den Leiter der BIU zu unterstützen, ihn zu überwachen und mit ihm zusammenzuarbeiten und eine starke kooperative Arbeitsbeziehung mit ihm aufzubauen; und

11.2.5 Geschäfte zu genehmigen und Unterlagen zu unterzeichnen, welche (a) die BIU nur zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des BIU-Vorstands binden, und (b) mit den vom BIU-Vorstand beschlossenen Entscheidungen, Richtlinien und Verfahren übereinstimmen oder soweit in den vorliegenden BIU-Regeln anderes bestimmt ist.

11.3 Darüber hinaus gehört es gemäß Artikel 28.1 der Verfassung zu den Aufgaben der drei unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands, als das in Artikel 28 der Verfassung genannte Vetting Panel zusammenzuarbeiten.

12. Sitzungen, Abstimmungen und Beschlüsse

12.1 Die Sitzungen des BIU-Vorstands finden in regelmäßigen Abständen statt, wie es der BIU-Vorstand beschließt, und können auch jederzeit vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des BIU-Vorstands ein-

berufen werden. Soweit nicht in der Verfassung oder in diesen BIU-Regeln geregelt, bestimmt der BIU-Vorstand sein eigenes Verfahren.

12.2 Mitglieder des BIU-Vorstands können an einer Sitzung des BIU-Vorstands teilnehmen, ohne physisch anwesend zu sein. Solche Sitzungen können telefonisch, via Videokonferenz oder durch andere mündliche Kommunikationsmittel stattfinden, vorausgesetzt dass alle Mitglieder des BIU-Vorstands vorher von der Sitzung verständigt werden und alle an der Sitzung teilnehmenden Personen in der Lage sind, einander verlässlich und gleichzeitig zu hören. Die Teilnahme eines Mitglieds des BIU-Vorstands an einer Sitzung auf eine solche Weise gilt als Anwesenheit dieses Mitglied des BIU-Vorstands bei der Sitzung.

12.3 Die Beschlussfähigkeit für eine Sitzung des BIU-Vorstands beträgt drei Mitglieder des BIU-Vorstands, von denen mindestens zwei unabhängige Mitglieder des BIU-Vorstands sein müssen.

12.4 Ein an der Sitzung teilnehmendes unabhängiges Mitglied des BIU-Vorstands hat bei jedem Beschluss eine Stimme. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl sind nicht zulässig. Die beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder des BIU-Vorstands können sich zu einem Antrag äußern, werden aber bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sofern in diesen BIU-Regeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit den Stimmen von mindestens zwei der unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande; der Vorsitzende hat keine ausschlaggebende Stimme. Mit Ausnahme von Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung des BIU-Vorstands gemäß Regel 12.5 gefasst werden, erfolgt die Abstimmung in den Sitzungen des BIU-Vorstands per Zuruf oder (auf Antrag eines unabhängigen Mitglieds des BIU-Vorstands) durch Handzeichen oder geheime Abstimmung.

12.5 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands per E-Mail, Fax oder in anderer Form elektronischer Kommunikation gezeichnet wurde oder dem solcherart zugestimmt wird, ist gleichermaßen gültig, als wäre er in einer Sitzung des BIU-Vorstands gefasst worden. Solche Beschlüsse können aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren unabhängigen Mitgliedern des BIU-Vorstands unterzeichnet oder genehmigt werden.

13. Berichterstattung

13.1 Der BIU-Vorstand hat

13.1.1 einen schriftlichen Jahresbericht zur Verteilung an die NV-Mitglieder durch den Generalsekretär vorzubereiten und zu erstellen (im Jahr einer ordentlichen Kongressversammlung wird er als Teil des Handbuchs verteilt, das an die NV-Mitgliedern für die Versammlung zirkuliert wird), und

13.1.2 einen Bericht an jede ordentliche Kongressversammlung gemäß Artikel 30.7 der Verfassung vorzubereiten und vorzulegen. Die Präsentation auf dem Kongress wird persönlich vom Vorsitzenden oder (wenn der Vorsitzende verhindert ist) von einem der anderen unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands vorgenommen.

13.2 Die BIU-Berichte werden auch auf der offiziellen BIU-Webseite und der offiziellen IBU-Webseite veröffentlicht, nachdem sie gemäß Regel 13.1.1 an die NV-Mitglieder verteilt wurden oder nach der Präsentation auf der Versammlung des Kongresses gemäß Regel 13.1.2.

13.3 Der BIU-Vorstand wird dem Vorstand zwischen den Versammlungen des Kongresses folgende Information zur Verfügung stellen:

13.3.1 Information über die Finanzlage der BIU, vierteljährlich in der ersten Sitzung des Vorstands des jeweiligen Quartals, in einer zwischen dem BIU-Vorstand und dem Vorstand vereinbarten Form, unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der BIU und der Verpflichtung zur Vertraulichkeit deren Arbeit;

13.3.2 finanzielle und nicht-finanzielle Information, die für die IBU zur Erstellung des IBU- Jahresberichts und zur Vervollständigung der Berichterstattung an eine österreichische Behörde (zB Umsatzsteuer-Meldungen) oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschrift erforderlich sind; und

13.3.3 öffentlich zugängliche Information über wesentliche Fälle oder Kontroversen betreffend die BIU (dies nur insoweit, als angemessen und notwendig).

14. Entschädigung, Vergütung und Auslagen

14.1 Die IBU hält alle Mitglieder des BIU-Vorstands, einschließlich des Leiters der BIU, gemäß Artikel 41 der Verfassung schadlos.

14.2 Die Tätigkeit eines Mitglieds des BIU-Vorstands für den BIU-Vorstand wird entlohnt und dem Mitglied sind angemessene Auslagengaben zu ersetzen, die ihm bei der Ausübung seiner bezahlten oder der Auslagenerstattung unterliegenden Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den vom Vorstand festgelegten Leitlinien entstehen. Die Vergütung der Mitglieder des BIU- Vorstands (einschließlich des Leiters der BIU) ist in jedem BIU-Jahresbericht zu veröffentlichen.

TEIL III DER LEITER DER BIU

15. Ernennung

15.1 Die Beschäftigungsbedingungen für den Leiter der BIU (einschließlich einer etwaigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) werden vom BIU-Vorstand festgelegt. Mit Ausnahme der Freigabe durch das Vetting Panel gemäß dessen Regeln ist keine Zustimmung einer anderen Person oder Einrichtung innerhalb der IBU erforderlich, um den Leiter der BIU zu beschäftigen oder einzustellen oder das Beschäftigungsverhältnis des Leiters der BIU zu beenden.

15.2 Der Leiter der BIU wird vom BIU-Vorstand allein ernannt und ist diesem gegenüber verantwortlich. Er erhält Weisungen vom BIU-Vorstand und ist dem BIU-Vorstand, und in dessen Namen dem Vorsitzenden des BIU-Vorstands, verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Weisungen des Vorsitzenden und den Weisungen des BIU-Vorstands ist die Angelegenheit dem BIU-Vorstand vorzulegen.

16. Zuständigkeit

16.1 Der Leiter der BIU ist dafür verantwortlich, dass die laufende Leitung der BIU, einschließlich ihrer Büros und der BIU-Mitarbeiter, in Übereinstimmung mit den Weisungen des BIU-Vorstands, der Verfassung, dieser BIU-Regeln und den Richtlinien und Verfahren der BIU sowie innerhalb der vom BIU-Vorstand festgelegten Grenzen und Befugnisse erfolgt.

16.2 Der Leiter der BIU ist befugt, BIU-Mitarbeiter sowie Auftragnehmer und Berater zu beschäftigen oder einzustellen (und deren Tätigkeit zu beenden), sofern der BIU-Vorstand nichts anderes bestimmt. Für die Einstellung oder Beauftragung von BIU-Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Beratern ist keine Zustimmung einer anderen Person oder Einrichtung innerhalb der IBU erforderlich.

16.3 Der Leiter der BIU ist auch zuständig für

16.3.1 die Entwicklung des jeweiligen BIU-Strategieplans, des Jahresplans, des Budgets und der Dreijahresprognose für die Finanzierung der BIU sowie für das jährliche BIU-Anti-Doping-Programm und das Integritätsprogramms, jeweils zur Genehmigung durch den BIU-Vorstand;

16.3.2 die regelmäßige Berichterstattung an den BIU-Vorstand über den Stand der Umsetzung solcher Pläne, Budgets, Vorschauen und Programme;

16.3.3 die Festlegung und Überwachung der Übertragung von Befugnissen des Leiters der BIU an die BIU-Mitarbeiter;

16.3.4 die Ausgabenkontrolle und umsichtige Mittelzuweisung gemäß dem genehmigten Budget;

16.3.5 vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des BIU-Vorstands gemäß Regel 10.2.9, die Entscheidungen darüber zu treffen,

16.3.5.1 ob ein Verfahren wegen Verletzung des IBU-Integrity Codes eingeleitet werden soll,

16.3.5.2 ob die BIU die Erledigung eines Verfahrens mit dem/den Verfahrensbeteiligten ohne Einschaltung der Disziplinarkommission vereinbaren soll,

16.3.5.3 ob die BIU (im Namen der IBU) Entscheidungen von Disziplinarkommissionen in Fällen, die sich nach dem IBU-Integrity Code ergeben, beim CAS anfechten soll, und/oder

16.3.5.4 ob die BIU (im Namen der IBU) an einem Rechtsmittelverfahren oder einem anderen Verfahren vor dem CAS oder vor einem anderen Gremium teilnehmen soll, bei dem die IBU nicht Parteistellung hat;

16.3.6 das Treffen von Entscheidungen, die dem Leiter der BIU nach diesen BIU-Regeln oder dem IBU-Integrity Code erlaubt oder auferlegt sind, vorbehaltlich der Richtlinien und Verfahren, die der BIU-Vorstand von Zeit zu Zeit beschließen kann, einschließlich zur Frage, ob:

- 16.3.6.1** Untersuchungen in Übereinstimmung mit dem IBU Integrity Code durchzuführen sind,
- 16.3.6.2** eine vorläufige Suspendierung bis zur endgültigen Feststellung der Vorwürfe zu verhängen ist,
- 16.3.6.3** Aufforderungen gemäß Artikel 3.6 von Abschnitt E des IBU-Integrity Code zu erlassen sind und/oder
- 16.3.6.4** Sperren auszusetzen sind, wenn im Einklang mit dem IBU-Integrity Code erhebliche Unterstützung geleistet wurde;
- 16.3.7** dem BIU-Vorstand über alle Entscheidungen des Leiters der BIU gemäß Regel 16.3.6 in der vom BIU-Vorstand gewünschten Weise, spätestens jedoch zum Zeitpunkt seiner nächsten Sitzung, Bericht zu erstatten;
- 16.3.8** den BIU-Vorstand aufzufordern, eine der Entscheidungen zu treffen, die dem Leiter der BIU gemäß Regel 16.3.6 obliegen, wenn der Leiter der BIU es für notwendig oder angemessen hält, dass dies der BIU-Vorstand vornehme;
- 16.3.9** im Rahmen dieser BIU-Regeln oder des IBU-Integrity Codes als IBU Anti-Doping- Administrator für alle Doping-Fälle zu fungieren, die sich aus den IBU Anti-Doping- Regeln ergeben, die vor dem IBU-Integrity Code gültig waren,
- 16.3.10** mit Zustimmung des BIU-Vorstands die Unterstützung oder den Rat einer Person oder Organisation einzuholen, welche die BIU bei ihrer Arbeit unterstützt,
- 16.3.11** den Vorsitzenden des BIU-Vorstands bei der Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern der BIU zu unterstützen,
- 16.3.12** Systeme, Richtlinien und Verfahren für das wirksame Funktionieren der BIU zu entwickeln,
- 16.3.13** neue Projekte und Innovationen zur Verbesserung der Leistung der BIU zwecks Genehmigung durch den BIU-Vorstand zu entwickeln, zu begutachten und zu bewerten,
- 16.3.14** die Berichterstattung an externe Stellen bei Bedarf zu überwachen und zu genehmigen,
- 16.3.15** die Einhaltung aller anzuwendenden Gesetze, der Verfassung und der Regeln sowie des Welt-Anti-Doping-Codes durch die BIU sicher zu stellen,
- 16.3.16** die in Regel 13.1 genannten BIU-Berichte zur Genehmigung durch den BIU-Vorstand vorzubereiten,
- 16.3.17** die Protokolle der Sitzungen des BIU-Vorstands vorzubereiten, und
- 16.3.18** die BIU bei der Durchführung externer Audits zu unterstützen.
- 16.4** Der Leiter der BIU kann an den Versammlungen des Kongresses teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
- 16.5** Der Leiter der BIU kann zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands aufgefordert werden, um über die in Regel 13.3 genannten Themen zu berichten.

TEIL IV FINANZEN

17. Finanzierung

17.1 In Übereinstimmung mit Artikel 30 der Verfassung gilt Folgendes:

17.1.1 Auf jeder ordentlichen Kongressversammlung wird der Vorstand dem Kongress einen Antrag zur Genehmigung ausreichender Mittel vorlegen, damit die BIU ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Kongressversammlung wahrnehmen kann, basierend auf einem schriftlichen Antrag des BIU-Vorstands, in dem die Höhe der für diesen Zweck erforderlichen Mittel angegeben ist.

17.1.2 Der Vorstand stellt die Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die BIU ihre Aufgaben und Zuständigkeit erfüllen kann

17.1.2.1 in der Zeit zwischen der ersten Einrichtung der BIU und der nächsten ordentlichen Kongressversammlung, und

17.1.2.2 in jedem folgenden Zeitraum, soweit der BIU Kosten oder Ausgaben entstehen, die in dem vom BIU-Vorstand an den Kongress gemäß Artikel 30.5 der Verfassung gestellten Antrag auf Finanzierung für diesen Zeitraum nicht veranschlagt wurden.

17.2 Der BIU-Vorstand wird Belege für solche Finanzierungsanträge zur Verfügung stellen, die der Kongress oder der Vorstand vernünftigerweise anfordern können, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Vertraulichkeit, die mit den Untersuchungen und anderen Aktivitäten der BIU verbunden ist. Finanzierungsanträge an den Vorstand werden in einer Sitzung des Vorstands vom Vorsitzenden des BIU-Vorstands und/oder vom Leiter der BIU präsentiert.

17.3 Die der BIU zugewiesenen Mittel werden nur zur Erfüllung des Mandats der BIU und nicht für andere Zwecke verwendet.

17.4 Wenn am Ende des Zeitraums, für den sie zugewiesen wurde, eine Finanzierung nicht in Anspruch genommen wurde, wird der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Finanzierung dem Vorstand zusammen mit dem Grund der Nichtausschöpfung mitgeteilt. Solche Mittel können auf Folgeperioden zwecks Verwendung seitens der BIU nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands vorgetragen werden.

18. Buchhaltung

18.1 Die BIU hat das gleiche Geschäftsjahr wie die IBU, dh vom 1. Mai bis zum 30. April.

18.2 Die BIU wird Buchhaltungssysteme verwenden, die mit denen der IBU übereinstimmen.

18.3 Der BIU-Vorstand erstellt und genehmigt den Jahresabschluss der BIU in der gleichen Form, wie sie auf den IBU-Jahresabschluss angewendet wird.

18.4 Der Jahresabschluss der BIU wird in den Jahresabschluss der IBU einbezogen und ist Bestandteil deren Abschlusses und wird daher von den Rechnungsprüfern gemäß Artikel 42 der Verfassung geprüft.